

51. Allgemeine Gütergemeinschaft. Haftet die gemeinschaftliche Masse für die Deliktsschulden der Ehefrau?

III. Civilsenat. Urt. v. 10. Oktober 1882 i. S. A. (Kl.) w. Schleswig-holsteinische adelige Brandgilde (Bekl.). Rep. III. 280/82.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat die Gebäude, Erntevorräte, Mobilien u. auf dem Hofe zu K. bei der beklagten Gesellschaft gegen Feuergefahr versichert. Der Hof ist abgebrannt, und dadurch ein Brandschaden von 23 577 M entstanden. Nach der Behauptung des Klägers haben die versicherten

Gegenstände zu seinem und seiner Ehefrau gütergemeinschaftlichen Vermögen gehört. Gegen die Ehefrau des Klägers ist Anklage wegen Brandstiftung erhoben. Sie hat im Laufe der Untersuchung die That eingestanden und sich demnächst vor dem Urtheile des Strafrichters entleibt. Kläger setzt mit drei Söhnen die Gütergemeinschaft fort. Er beansprucht von der Beklagten die Zahlung der ganzen Entschädigungssumme, eventuell der auf seinen Anteil an der gütergemeinschaftlichen Masse fallenden Hälfte. Die Beklagte wendet ein, der Brand sei von der Frau des Klägers angelegt, und dadurch jeder Schadensanspruch verwirkt; das gütergemeinschaftliche Vermögen hafte für Deliktsschulden der Ehefrau.

Beide Instanzrichter haben die Klage vollständig abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Revision ist für unbegründet erachtet aus folgenden Gründen:

„Da der Berufungsrichter unentschieden läßt, ob das jütische *Low* oder die Grundsätze der allgemeinen Gütergemeinschaft zur Anwendung kommen, so würde die Beschwerde des Klägers über die Entscheidung, daß die Klage abzuweisen ist, weil die gütergemeinschaftliche Masse für Deliktsschulden der Ehefrau des Klägers haftet, zur Aufhebung des angegriffenen Urtheiles führen müssen, wenn nur nach einem der gedachten beiden Rechte diese Wirkung nicht eintritt.

Der Ausspruch des Berufungsrichters in betreff des jütischen *Low's*, dessen Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus erstreckt, unterliegt nach §. 511 C.P.O. und der Verordnung vom 28. September 1879 keiner Nachprüfung in jegiger Instanz. Für das Rechtsinstitut der allgemeinen Gütergemeinschaft ist der Ansicht des Berufungsrichters beizustimmen.

Die Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft geht dahin, daß sowohl die Aktiva als die Schulden beider Ehegatten gemeinschaftlich werden. Die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens und die Verfügung über dasselbe liegt in der Hand des Mannes. Soweit dies Recht des Mannes reicht, fehlt der Frau die rechtliche Befugnis, die gemeinschaftliche Masse durch ihre Rechtsgeschäfte mit Schulden zu belasten. Diese Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau ist ein Ausfluß der Mundialgewalt des Mannes nach deutschem Rechte. Der Mann vertritt bei der Disposition über das gemeinsame Gut die Frau. Weiter ist jedoch die Handlungsfähigkeit der Frau nicht beschränkt.

Innerhalb des ihr zustehenden Wirkungskreises, also namentlich bei Haushaltungsausgaben, kann sie die Gemeinschaft gültig verpflichten. Dasselbe muß auch für Delikte der Frau gelten. Sie gehören nicht zu den Rechtsgeschäften. Die aus ihnen entspringenden vermögensrechtlichen Wirkungen sind nicht Zweck, sondern Folge der Handlung. Es wird nicht durch freien Willensakt dem Dritten ein Recht eingeräumt, sondern ihm ein Unrecht zugefügt, welches aus dem Vermögen des Handelnden nach gesetzlicher Vorschrift wieder gutzumachen ist. Wie die strafrechtliche Haftung der Frau für Delikte außer Frage ist, so muß auch für die zivilrechtlichen Folgen derselben, weil es sich nicht um einen Eingriff in die dem Manne vorbehaltene Vermögensverwaltung durch Rechtsgeschäfte handelt, die allgemeine Regel der Gütergemeinschaft zur Anwendung kommen, daß das vereinte Gut für die Schulden beider Ehegatten haftet.¹

Die tatsächlichen Grundlagen für die Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes, insbesondere die Feststellungen, daß die verstorbene Ehefrau des Klägers den Brand vorsätzlich angelegt, und sich zur Zeit der That nicht in einem Zustande von Geisteskrankheit befunden hat, sind mit der Revision nicht anfechtbar.“ . . .

¹ In betreff des älteren deutschen Rechtes vgl. Kraut, Vormundschaft, Bd. 2 S. 418. Für das jetzige Recht bezeichnet Kraut die vom Reichsgerichte angenommene Ansicht als die herrschende — ebenda S. 555 flg. Die neuere Litteratur über die Kontroverse findet sich bei P. Roth, System des deutschen Privatrechts Bd. 2 §. 107 Note 22 S. 91. Außerdem zu vergleichen: Bluntzli, D. Privatrecht §. 165 Nr. 4, Phillips, D. Privatrecht Bd. 2 §. 141. Der erste Senat des preuß. Obertribunales hat in dem Erkenntnisse vom 27. Mai 1861 (Striethorst, Archiv Bd. 41 S. 267 flg.) ausgesprochen, daß sowohl nach dem A. L. R., als nach dem kaiserlichen Rechte die gemeinschaftliche Masse für Deliktsschulden der Ehefrau nicht haftet, gleich darauf jedoch in dem Erkenntnisse vom 2. Juni 1861 (Entsch. Bd. 47 S. 238) für das A. L. R. die entgegengesetzte Ansicht angenommen. Eine sehr eingehende, das deutsche Recht berücksichtigende Kritik des erstgedachten Erkenntnisses liefert Gruchot in seinen Beiträgen Bd. 7 S. 239 flg. Der sechste Senat des Obertribunales hat in einer holsteinischen Sache sich für die Haftung wegen Deliktsschulden der Ehefrau entschieden (Entsch. Bd. 83 S. 149). „In betreff des holsteinischen Rechtes vgl. Fald, Handb. Bd. 4 S. 453, 466; Esmarck, D. Privatrecht S. 642; v. Stemann, Güterrecht der Ehegatten S. 80; anderer Meinung: Paulsen, Schlesw.-holst. Privatrecht §. 140 Nr. 6. D. E.